

BGer 6B 168/2020 vom 2. März 2020

Bundesgericht, 2020-03-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_168_2020

FR: TF 6B 168/2020 du 2 mars 2020

IT: TF 6B 168/2020 del 2 marzo 2020

Regeste

Ungehorsam gegen amtliche Verfügung; Nichteintreten | Straftaten

Erwägungen

E. 1

Die Vorinstanz trat im angefochtenen Entscheid auf eine Berufung gegen ein Urteil des Bezirksgerichts Willisau vom 23. Mai 2019 nicht ein, weil der Beschwerdeführer das Rechtsmittel nicht rechtzeitig angemeldet hatte. Das Bundesgericht könnte deshalb nur die Frage der Fristwahrung bzw. der Rechtzeitigkeit der Berufungsanmeldung im kantonalen Verfahren prüfen (Art. 42 Abs. 2 BGG). Damit befasst sich der Beschwerdeführer nicht bzw. nicht hinreichend. Er wendet nur ein, was die Vorinstanz ihm unterstelle, sei eine Behauptung. Daraus ergibt sich nicht, dass und inwiefern die Vorinstanz mit dem angefochtenen Entscheid gegen das Recht im Sinne von Art. 95 BGG verstossen haben könnte. Auf die Beschwerde ist mangels einer tauglichen Begründung im Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten.

E. 2

Die Gerichtskosten hat der Beschwerdeführer zu tragen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.